



SARS-CoV-2-Abstriche bei Einreisenden in die BRD und Beschäftigten in Schulen und Kitas sowie bei Kindertagespflegepersonen

Das Bundesgesundheitsministerium hat am Freitag, 31. Juli 2020, mit Wirkung zu Samstag, 1. August 2020, die Rechtsverordnung zur Testung auf SARS-CoV-2 geändert und um einen Anspruch auf Corona-Testung für Einreisende ergänzt. Seit dem 8. August 2020 ist zudem die Testung für die Einreisenden aus Risikogebieten aus dem Ausland verpflichtend. Mit Inkrafttreten dieser Änderung verlieren die bisher mit dem Land NRW auf vertraglicher Grundlage vereinbarten Regelungen zur SARS-CoV-2-Testung von Einreisenden mit Wirkung zum 10. August 2020 ihre Gültigkeit.

Das Land NRW bietet allerdings weiterhin allen Beschäftigten in öffentlichen oder privaten Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen in NRW an, sich alle 14 Tage auf das Coronavirus testen zu lassen, ohne dass ein konkreter Verdacht vorliegt. Diese Möglichkeit besteht zunächst bis Freitag, 9. Oktober 2020.

Abrechnungsleitfäden für Ihre Praxis

Zur Erleichterung der Abrechnung der Abstrich-Leistungen beachten Sie bitte die nachfolgenden Leitfäden sowohl für die Testung von Einreisenden in die BRD als auch für die Beschäftigten in Schulen und Kitas sowie bei Kindertagespflegepersonen.

Übersicht der aktuell notwendigen Testungen

Darüber hinaus bieten wir Ihnen im Internet unter

www.kvwl.de/coronavirus

zum Download als pdf-Dokument eine Übersicht über die einzelnen Testungen an, die Sie freiwillig in Ihren Praxen durchführen können - außer bei den Patienten mit Symptomen und einem „erhöhten Risiko Corona-Warn-App“ (Abrechnung über EBM). Diese Übersicht wird laufend aktualisiert.

Abstrichentnahme bei Einreisenden in die BRD

Das Bundesgesundheitsministerium hat am Freitag, 31. Juli 2020, mit Wirkung zu Samstag, 1. August 2020, die Rechtsverordnung zur Testung auf SARS-CoV-2 geändert. Demnach können sich alle Einreisenden in die Bundesrepublik Deutschland aus dem Ausland kostenlos auf eine Corona-Infektion testen lassen. Die Kosten für die Abstrich- und Labor-Leistung wird aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds bestritten.

Die erbrachte Abstrich-Leistung wird quartalsweise gegenüber der KVWL mit der regulären Quartalsabrechnung auf dem Abrechnungsschein Muster 5 abgerechnet.

Bitte reichen Sie Ihre Quartalsabrechnung unbedingt pünktlich zum Abgabetermin bei der KVWL ein, da eine Fristverlängerung für diese Fälle nicht möglich ist.

Die Abstrich-Leistung wird bei gesetzlich versicherten Personen, privat versicherten Personen und bei Personen ohne Krankenversicherung durchgeführt.

1 Allgemeine Hinweise

→ **Kostenträger** „WL anderer Kostenträger“ mit der **VKNR 20/822** im Praxisverwaltungssystem (PVS), anlegen, sofern noch nicht vorhanden.

2 Muster 5 (Abrechnungsschein):

→ Scheinangabe: **Ambulante Behandlung** (Muster 5)

→ Abstrich bei gesetzlich versicherten Personen: **eGK einlesen**

→ Abstrich bei privat versicherten Personen und nicht versicherten Personen: Patientendaten manuell eingeben und mit **VKNR 20/822** im Praxisverwaltungssystem (PVS) anlegen

Diagnosen:

→ **U99.0 G** - Keine Symptome auf COVID-19, jedoch Labortest durchgeführt in Verbindung mit

→ **Z11 G** - Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf infektiöse und parasitäre Krankheiten

Leistung:

→ Symbolnummer für den Mund- und Nasenrachenabstrich erfassen: **97060R** (Wert 15,00 Euro)

→ Pro Person und Einzelfall ist ein Wiederholungs-Abstrich möglich.

→ Erfolgt der Kontakt ausschließlich zur Abstrichentnahme sind an diesem Behandlungstag keine weiteren Leistungen abrechenbar. Dies gilt auch für die Versicherten-/Grundpauschale

3 Muster OEGD (Laboruntersuchung Abstrich) - Erforderliche Angaben:

→ Name, Vorname, Geburtsdatum der Testperson

→ BSNR, LANR, Datum

→ **PLZ „00000“** Abnahmedatum, Abnahmezeit, Ersttestung, Geschlecht

→ Kreuz bei „§ 4 Nr. 4 a) **RVO Auslandsaufenthalt**“ setzen

→ Kreuz nach Einwilligung des Getesteten zur Übermittlung des Testergebnisses über Corona-Warn-App und Aushändigung der Hinweise zum Datenschutz (unterer Teil)

→ **!!! Telefonnummer der getesteten Person eintragen !!!**

→ Probenröhrchen für Laborabholung vorbereiten

Abstrichentnahme bei Beschäftigten in Schulen und Kitas

Die NRW-Landesregierung räumt sämtlichen Beschäftigten in öffentlichen und privaten Schulen sowie in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen in NRW die Möglichkeit ein, sich alle **14 Tage** auf das Coronavirus testen zu lassen, ohne dass ein konkreter Verdacht vorliegt bzw. die Vorgaben des Robert Koch-Instituts erfüllt sind.

Diese Testungen sollen gemäß aktueller Landes-Verfügung zunächst im Zeitraum von **Montag, 3. August 2020 bis Freitag, 9. Oktober 2020**, möglich sein und sollen von den niedergelassenen Vertragsärzten durchgeführt werden. Für die Anspruchsberechtigten ist die SARS-CoV-2-Testung kostenlos. Sie werden mit einem entsprechenden **Berechnungsnachweis** ihres Arbeitgebers in den Vertragsarztpraxen vorstellig.

Die erbrachte Abstrich-Leistung wird quartalsweise gegenüber der KVWL mit der regulären Quartalsabrechnung auf dem Abrechnungsschein Muster 5 abgerechnet.

1 Allgemeine Hinweise

→ **Kostenträger "MAGS"** mit der **VKNR 38/820** im Praxisverwaltungssystem (PVS) anlegen, sofern noch nicht vorhanden.

2 Muster 5 (Abrechnungsschein)

→ Scheinangabe: **Ambulante Behandlung** (Muster 5)

→ Testung von gesetzlich versicherten Personen: **eGK einlesen**

→ Testung von privat versicherten Personen: Patientendaten manuell eingeben und mit **VKNR 38/820** im Praxisverwaltungssystem (PVS) anlegen

Diagnosen:

→ **U99.0 G** - Keine Symptome auf COVID-19, jedoch Labortest durchgeführt in Verbindung mit

→ **Z11 G** - Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf infektiöse und parasitäre Krankheiten

Leistung:

→ Symbolnummer für den Mund- und Nasenrachenabstrich erfassen: **97050** (Wert 20,00 Euro)

→ Erfolgt ausschließlich der Abstrich, sind an diesem Behandlungstag keine weiteren Leistungen abrechenbar. Dies gilt auch für die Versicherten-/Grundpauschale.

3 Muster 10C (Laboruntersuchung Abstrich) ausfüllen/bedrucken: - Erforderliche Angaben:

→ Personalienfeld komplett bedrucken

→ BSNR, LANR, Datum

→ Abnahmedatum, Abnahmezeit, Ersttestung, weitere Testung, Quartal, Geschlecht

→ Kreuz bei „**Tätigkeit in Einrichtung**“

→ weiteres Kreuz bei „**Gemeinschaftseinrichtungen (z. B: Kitas und Schulen)**“

→ mit **SNR 97050** kennzeichnen (ggf. handschriftlich)

→ Kreuz nach Einwilligung des Getesteten zur Übermittlung des Testergebnisses über Corona-Warn-App und Aushändigung der Hinweise zum Datenschutz (unteren Teil mitgeben)

→ **!!! Telefonnummer der getesteten Person eintragen !!!**

→ Vertragsarztstempel/Unterschrift des überweisenden Arztes

→ Probenröhrchen für Laborabholung vorbereiten